

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18604/055-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-170.031/0001- II/ST4/2011	Dr. Josef Gundacker	14171	17. Jänner 2012	

Betrifft
 Entwurf einer 31. KFG-Novelle, Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. Jänner 2012 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krafftfahrzeuggesetz 1967 (31. KFG-Novelle) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z. 7 (§ 16 Abs. 5):

Die Aufnahme der verpflichtenden Anbringung von Rückfahrscheinwerfern an bestimmten Fahrzeugen der Klasse O wird begrüßt, da dies eine längst überfällige Umsetzung der verbindlichen ECE-Regelung R48 darstellt. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen die zwingende Anbringung von Konturmarkierungen, die entsprechend der ECE-Regelung R48 ebenfalls bereits verbindlich für bestimmte Fahrzeuge der Klasse O vorgeschrieben sind, in den Bestimmungen des § 16 KFG 1967 vorzusehen. In diesem Zusammenhang wäre auch der § 14 KFG 1967 hinsichtlich der verpflichtenden Anbringung von Konturmarkierungen entsprechend zu ergänzen.

2. Zu Z. 10 (§ 20 Abs. 1 Z. 4 lit. g):

Die Erforderlichkeit der Erweiterung der gegenständlichen Bestimmung ist nicht ersichtlich. Sollte an Fahrzeuge gedacht sein, die von Mautaufsichtsorganen zum Zwecke der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut benützt werden, so kommt dies nicht zum Ausdruck, da nur ganz allgemein von „Ausleitung von Fahrzeugen zu Kontrollen“ die Rede ist. Im Übrigen bezeichnet das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 in seinem § 17 die Mautaufsichtsorgane als Organe der öffentlichen Aufsicht, die gemäß § 17 Abs. 2 leg. cit. zu bestellen und zu vereidigen sind. Weiters sieht die mit 1. 1. 2012 in Geltung gesetzte Mautordnung vor, dass die Mautaufsichtsorgane nur unter Zuhilfenahme von automatischen Verkehrsleiteinrichtungen Kraftfahrzeuge auf die Mautkontrollplätze ausleiten dürfen. Das Motiv für die vom Gesetzgeber angestrebte Ergänzung der lit. g ist somit nicht nachvollziehbar. Auch die Erläuterungen liefern dazu keine Anhaltspunkte, weshalb der vorgesehenen Regelung nicht zugestimmt werden kann.

Sollte dennoch an der beabsichtigten Regelung festgehalten werden, so ist jedenfalls eine Klarstellung erforderlich.

Schließlich wird angemerkt, dass § 26 StVO die Fälle regelt, bei deren Vorliegen Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht verwendet werden dürfen. Die Erweiterung des § 20 Abs. 1 Z. 4 lit. g müsste auch hier berücksichtigt werden.

3. Zu Z. 17 (§ 28b Abs. 5):

Dem ersatzlosen Entfall des Abs.5 kann nicht zugestimmt werden, da dieser nicht nur den Fall regelt, dass der Bevollmächtigte seiner Verpflichtung zur Dateneingabe nicht nachkommt, sondern auch jenen Fall, dass der Inhaber der EG-Betriebserlaubnis keinen gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigten hat.

4. Zu Z. 26 (§ 57a Abs. 2b):

Zunächst ist unklar, was unter dem „Führen“ des Verzeichnisses für geeignete Personen zu verstehen ist. Da die Wirtschaftskammer, Bundesinnung für Kraftfahrzeugtechniker, nicht über die unter den Ziffern 1 bis 9 angeführten Daten verfügt, müssten diese entweder vom Landeshauptmann, bei welchem die entsprechenden Unterlagen

vorliegen, oder von der geeigneten Person oder von anderen Stellen bezogen werden. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

In Niederösterreich gibt es derzeit ca. 5000 geeignete Personen, die sich regelmäßig Schulungen nach der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung - PBStV zu unterziehen haben. Diese sind in einer „Mechanikerdatenbank“ erfasst. Sollen nun Daten aus der „Mechanikerdatenbank“ in das von der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker zu führende Verzeichnis der geeigneten Personen übermittelt werden, sollte dafür eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Z. 7 sieht einen Vermerk der jeweiligen persönlichen Qualifikation vor.

Die individuelle Qualifikation ergibt sich aus der Ausbildung, Praxis und Lenkberechtigung. Die tatsächliche Berechtigung für Begutachtungen in einer Werkstatt kann jedoch davon abweichen. Dies ist dann der Fall, wenn etwa eine geeignete Person mit der Lenkberechtigung für die Klassen A und B mit einer weiteren geeigneten Person zusammenarbeitet, die darüber hinaus die Lenkberechtigung für die Klasse C besitzt und von der die Probefahrten mit diesen Kraftfahrzeugen durchgeführt werden.

Diesfalls darf auch die geeignete Person, welche nicht über die Lenkberechtigung der Klasse C verfügt, diese Fahrzeugkategorie begutachten.

Die erfassten persönlichen Qualifikationen würden im beschriebenen Beispiel nicht den tatsächlichen Umfang der Begutachtungsbefugnis in einer konkreten Werkstatt wiedergeben.

In der „Mechanikerdatenbank“ wird dies klar unterschieden und auch auf den jeweiligen Ermächtigungsumfang der Werkstätte, in welcher die geeignete Person beschäftigt ist, Bedacht genommen. Die vorgesehene Regelung sollte daher unter diesem Gesichtspunkt überdacht werden.

Die in Ziffer 9 vorgesehene Eintragung allfälliger vom Landeshauptmann verfügbarer Ausschlüsse von der Begutachtungstätigkeit erscheint nicht erforderlich und sollte überdacht werden.

5. Zu Z. 29 (§ 57c):

Nach der Zuteilung durch die Plakettenhersteller haben die Zulassungsbehörden die Nummernkreise und die Plaketten an die Zulassungsstellen und die „Pickerlwerkstätten“ sowie an weitere Stellen auszugeben.

Den Zulassungsbehörden ist bekannt, wann die Ermächtigung erteilt wurde, welchen Umfang sie hat und ob ein Widerruf vorliegt.

Diese Daten bekamen sie bisher direkt vom Landeshauptmann. Damit wurde sichergestellt, dass Plakettenausgaben nicht an Zulassungsstellen oder „Pickerlwerkstätten“ erfolgten, welche nicht im Besitz einer Ermächtigung sind.

Mit der gegenständlichen Novelle soll zur Erfassung einer Fülle an Daten im Zusammenhang mit der Herstellung, Verteilung und Ausgabe von Begutachtungsplaketten eine Begutachtungsplakettendatenbank eingerichtet werden.

Die Plakettenhersteller haben hinkünftig eine Begutachtungsplakettendatenbank zu führen. Hinsichtlich der Plakettenhersteller und der gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten sind die Daten offenbar von jenen selbst einzugeben (§ 57c Abs. 3 Z. 1 und 2), wobei bezüglich der „Pickerlwerkstätten“ die Befüllung durch andere bestehende Datenbanken erfolgen kann.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, wer die Daten bezüglich der Zulassungsstellen einzugeben hat. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Die Eingabe bzw. Verarbeitung der Daten durch die gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigten Stellen selbst erscheint problematisch, und sollte überdacht werden. Dadurch wären zahlreiche Fehlerquellen eröffnet (es gibt in Niederösterreich ungefähr 1200 Werkstätten) und liegt die Befürchtung nahe, dass dadurch eine unrichtige und lückenhafte Datenbank entsteht.

Für die Tätigkeit der Behörde Landeshauptmann ist die Begutachtungsplakettendatenbank nicht erforderlich, da in Niederösterreich die „Mechanikerdatenbank“ eingerichtet wurde und diese Aufgaben erfüllt.

Die „Mechanikerdatenbank“ enthält sämtliche gemäß § 57a Abs.2 KFG 1967 ermächtigte Stellen samt den in NÖ tätigen geeigneten Personen.

Nicht möglich ist es allerdings, aus der „Mechanikerdatenbank“ den „Weg“ einer Begutachtungsplakette zu verfolgen; diesbezüglich sind derzeit Ermittlungen erforderlich (Anfrage an Plakettenhersteller und Anfrage an die Ausgabestelle, das diesbezügliche Gutachten muss von der Ausgabestelle angefordert werden).

Ebenso kann in diese Datenbank nicht der Verlust, Diebstahl etc. eingetragen werden. Die Bekanntgabe an betroffene Stellen (z.B. die gemäß § 40a KFG 1967 ermächtigten Versicherungen) erfolgt derzeit nach erfolgter Meldung der Ausgabestelle durch Information der Zulassungsbehörden.

Die gemäß § 40a KFG 1967 ermächtigten Versicherungen werden ebenfalls in einer amtsinternen Datenbank geführt. Hier sind die ermächtigten Versicherungen, die Zulassungsstellen und die verantwortlichen natürlichen Personen erfasst.

Es wird daher die Einführung der Begutachtungsplakettendatenbank in einer vereinfachten Form vorgeschlagen, in der die gemäß § 40a und § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigten Stellen mit ihrem Namen, ihrer Anschrift und die gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigten Stellen mit ihrer Begutachtungsstellennummer aufscheinen.

Die im § 57c Abs. 5 KFG 1967 vorgesehene Verarbeitung und Speicherung der Daten der geeigneten Person, welche das Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967 erstellt hat, in der Begutachtungsplakettendatenbank, erscheint nicht erforderlich. Diese Daten sind allenfalls für die Behörden zum Zwecke der Vollziehung ihrer Aufgaben von Interesse. Die vorgesehene Regelung sollte daher überdacht werden.

6. Zu Z. 33 (§ 102 Abs. 8a):

Die Einführung der Winterreifenpflicht für Microcars wird begrüßt. Es darf aber vorgeschlagen werden, diese nur für Fahrzeuge mit geschlossenem, kabinenartigem Aufbau vorzusehen. Dies deshalb, da für jene Fahrzeuge die keinen kabinenartigen Aufbau aufweisen, normalerweise Reifen Verwendung finden, wie sie auch an einspurigen Fahrzeugen eingesetzt werden und für die es in der Regel keine entsprechenden Winterreifen gibt.

7. Zu Z. 42 (§ 108 Abs. 1):

Der Verweis in der Bestimmung wäre von „§§ 119 bis 122b“ auf „§§ 119 bis 122a“ abzuändern.

8. Zu Z. 46 (§ 112 Abs. 4):

Die Änderung des Standes der Schulfahrzeuge künftig für Fahrschulen einfacher zu gestalten wird befürwortet. Da in § 110 Abs. 1 nun aber ausdrücklich der Übungsplatz aufgenommen wurde, sollte vorgesehen werden, dass nicht nur die Änderungen der Schulräume sondern auch Änderungen des Übungsplatzes nur mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig sind.

9. Zu Z. 51 (§ 114 Abs. 7):

Da in § 110 Abs. 1 nun ausdrücklich der Übungsplatz aufgenommen wurde, sollte ergänzt werden, dass auch der ordnungsgemäße Zustand des Übungsplatzes von der Bezirksverwaltungsbehörde überwacht und überprüft wird.

10. Zu Z. 52 (§ 116 Abs. 3):

Die Neuregelung der Reprobationsfristen bei der Lehrbefähigungsprüfung wird begrüßt. Jedoch darf bemerkt werden, dass wegen der fehlenden Abfragemöglichkeit zwischen den Bundesländern die 2-Jahres Frist nach viermaliger Wiederholung durch Wechsel des Bundeslandes umgangen werden kann und damit wirkungslos ist.

Im derzeitigen Entwurf ist keine Mindestreprobationsfrist vorgesehen, sodass theoretisch auch eine eintägige Frist zulässig ist. Es wird daher vorgeschlagen, eine generelle Mindestfrist von zwei Wochen vorzusehen.

Schließlich sollte die sachliche Rechtfertigung der Regelung, dass die Lehrbefähigungsprüfung insgesamt 4-mal wiederholt werden darf, überdacht werden.

11. Zu Z. 54 (§ 122 Abs. 2):

In den Erläuterungen wird angemerkt, dass es verschiedene Anregungen zur Vereinfachung des § 122 gab und eine Angleichung an die Bestimmungen des § 19 FSG angestrebt wird. Da in § 19 FSG vorgeschrieben wird, dass der Begleiter nur auf Grund besonderer Verhältnisse mehr als zwei Bewerber um eine Lenkberechtigung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten begleiten darf und der Begleiter in einem besonderen Naheverhältnis zum Bewerber stehen muss, wird vorgeschlagen dies im jetzt vorliegenden Entwurf ebenfalls zu berücksichtigen.

12. Zu Z. 56 (§ 123 Abs. 1b):

Wird die Beschwerde gegen einen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates erhoben, so ist dieser belangte Behörde. Daher sollte die Textierung des § 123 Abs. 1b geändert werden (siehe dazu die bereits im § 35 Abs. 1 FSG bestehende Formulierung [14. FSG-Novelle, BGBl. I Nr. 61/2011]).

13. Zu Z. 59 (§ 135 Abs. 23 Z. 2):

In dieser Bestimmung wird für § 102 Abs. 5 fälschlicherweise eine Inkrafttretensregelung vorgesehen. Eine Richtigstellung wäre erforderlich.

14. Zusätzlich zu den geplanten Änderungen darf noch folgende zusätzliche Änderung vorgeschlagen werden:

Derzeit ist in den Bestimmungen des § 17 KFG 1967 vorgesehen, dass Fahrzeuge die zu Schneeräumarbeiten eingesetzt werden, mit Warnleuchten mit gelbrotem Licht, mit weiteren Scheinwerfern zur hinreichenden Beleuchtung der zu räumenden Fahrbahn sowie bei einem Überragen der größten Fahrzeugbreite durch das Schneeräumgerät, durch Anbringung zusätzlicher Begrenzungs- und Schlussleuchten zur Kenntlichmachung der maximalen Gerätebreite ausgestattet werden können/müssen.

Trotz dieser Absicherungsmaßnahmen kommt es im Schneeräumbetrieb immer wieder zu Kollisionen des Gegenverkehrs mit dem Schneeräumschild bzw. zu gefährlichen Ausweichmanövern, da der Gegenverkehr die maximale Breite erst sehr spät wahrnimmt.

Wahrnehmungstechnisch ergibt sich für den Gegenverkehr, dass die gelben Warnleuchten sowie die zusätzlichen, meistens am Dach des Räumfahrzeuges angebrachten zusätzlichen Scheinwerfer sehr früh und gut wahrgenommen werden. Die weißen Begrenzungsleuchten, welche die äußerste Pflugbreite kennzeichnen, werden durch den erheblichen Leuchtdichteunterschied zu den Scheinwerfern und gelbroten Warnleuchten schlecht bzw. nicht wahrgenommen, wodurch es zu Fehleinschätzungen der Breite des Gegenverkehrs kommt. Der NÖ-Straßendienst hat deshalb versuchsweise das Räumschild mit Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet, die nicht die Fahrbahn, sondern das Schild selbst beleuchten, um dies für den Gegenverkehr besser sichtbar zu machen und konnte im Betrieb eine deutliche Verbesserung feststellen. Da derzeit die Anbringung einer derartigen Beleuchtung nicht durch die Bestimmungen des §17 gedeckt ist wird ersucht die Bestimmungen des §17 KFG 1967 zu ergänzen, sodass die Verwendung derartiger Beleuchtungseinrichtungen möglich wird.

Im Übrigen wird auf die Punkte 174 bis 176 sowie 178 bis 185 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, verwiesen. Die Umsetzung der noch offenen Punkte, die im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurden, wird gefordert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

